



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

17. November 2010

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstungen in der Gemarkung Tangermünde, Landkreis Stendal)	327
Aufhebung des nach früherem Recht festgesetzten Wasserschutzgebietes Heiligenfelde	327
Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg sowie 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg	327
2. Hansestadt Stendal – Tiefbauamt	
Anliegerinformation zur Planung Bruchstraße in der Hansestadt Stendal	329
Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal	329
2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Vinzelberg (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS) vom 24.10.2007	330
2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Tanger" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Tanger) vom 14.12.2009	330
Bekanntmachung - Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Eisenbahnbauvorhaben "Eisenbahnüberführung Osterburger Straße in Stendal, km 6,088 der Strecke Stendal - Wittenberge (6401)" in der Gemarkung Stendal, Landkreis Stendal.	330
3. Hansestadt Stendal – Planungsamt	
Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Uenglingen (Abrundungssatzung Uenglingen) gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung des Beschlusses der Abrundungssatzung Uenglingen	330
4. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Haushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)	331
Satzung der Hansestadt Seehausen zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung - Umlagesatzung-	331
1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung über die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen in der Hansestadt Seehausen (Altmark)	333
1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung über die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen der Hansestadt Seehausen (Altmark)	333
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren und den Winterdienst in der Hansestadt Seehausen (Altmark)- Straßenreinigungsgebührensatzung	333
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Seehausen (Altmark)- Straßenreinigungssatzung	333
Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Zehrental-Sondernutzungssatzung	333
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Zehrental-Sondernutzungsgebührensatzung.	334
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Altmärkische Wische für das Haushaltsjahr 2010	336
Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 53 - Sondergebiet Photovoltaik " Solarkraftwerk Behrend"	336
5. Wasserverband Stendal – Osterburg	
Nachtragswirtschaftsplan 2010	338
6. Wasserverband Bismark	
Wirtschaftsplan 2011	338
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der amtlichen Bodenschätzung (teilweise) für den Bereich der Gemarkung "Uchtspringe"	338

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstungen in der Gemarkung Tangermünde, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Tangermünde
Flur: 12
Flurstück: 1060 / 56

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,0 ha von 2,5236 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, den 01. November 2010

Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Aufhebung des nach früherem Recht festgesetzten Wasserschutzgebietes Heiligenfelde

Der Landkreis Stendal gibt die gemäß § 53 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), WG LSA) festgestellte Aufhebung des Wasserschutzgebietes Heiligenfelde bekannt.

Das genannte Wasserschutzgebiet ist aufgehoben, da es aus den in § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG LSA genannten Gründen nicht mehr erforderlich ist. Die zugehörige Wassergewinnungsanlage wurde durch den Wasserverband Stendal-Osterburg am 29.10.2010 außer Betrieb genommen und dient nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung.

Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Heiligenfelde
Beschluss-Nr. 0025-6-VII/80 vom 06.02.1980, Kreistag Osterburg

Stendal, 2010-11-08

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung vom 28.10.2010.

Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) genehmige ich die in der Sitzung am 06.10.2010 von der Verbandsversammlung beschlossene 1. Änderungssatzung der „Verbandsatzung in der Beschlussfassung vom 07.09.2005“ des Wasserverbandes Stendal-Osterburg.

Begründung

Mit Schreiben vom 18.10.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde am 20.10.2010 der Antrag zur Genehmigung der am 06.10.2010 beschlossenen 1. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vorgelegt.

Die Änderungssatzung wurde auf Grund der Gebietsreform erforderlich, um die neuen Verbandsmitglieder zu bestimmen. In diesem Zusammenhang hat sich die Verbandsversammlung entschieden, die Stimmenverteilung auf die Einwohner der örtlich begrenzten Teile der Gemeinde zu beschränken, für die der Verband Aufgaben wahrnimmt. Übrige Änderungen erfolgten zur Anpassung der Satzung an geltendes Recht.

Die 1. Änderungssatzung der „Verbandsatzung in der Beschlussfassung vom 07.09.2005“ entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jörg Helmuth



1. Änderungssatzung

der Verbandsatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg - WWSO -
in der Beschlussfassung vom 07.09.2005

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 06.10.2010 die folgende Änderung der Verbandsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 2000 Einwohner, für die der Verband Aufgaben wahrnimmt, eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

2. § 5 Nr. 8 entfällt

Die weitere Nummerierung innerhalb des § 5 wird angepasst.

3. §§ 10-13 entfallen

Die Nummerierung der weiteren Paragraphen wird angepasst.

4. zu § 11 (alt § 15)

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

5. zu § 12 (alt § 16)

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Verbandsumlage

(1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

(2) Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes, für die der Verband Aufgaben wahrnimmt, verteilt. Der Umlagebedarf wird im Wirtschaftsplan festgesetzt.

6. zu § 15 (alt § 19)

§ 15 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

§ 15 Formwechsel oder Auflösung des Verbandes

(1) Führt das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern dazu, dass nur noch ein Verbandsmitglied verbleibt, kann das verbleibende Verbandsmitglied den Formwechsel des Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Kapitalgesellschaft beschließen.

Der Beschluss über den Formwechsel ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Der Verband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.

7. zu § 15 (alt § 19)

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3, der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4 und die weitere Nummerierung der Absätze des § 15 wird entsprechend angepasst.

8. zu § 16 (alt § 20)

§ 16 Abs. 1, 2 und 4:

Hier wird die Angabe „Landkreis Ohrekreis“ durch die Angabe „Landkreis Börde“ ersetzt.

9. zu § 16 (alt § 20)

§ 16 Abs. 3 wie folgt neu gefasst

(3) Im Übrigen werden die Wirtschaftspläne im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg, zur Einsichtnahme für die Dauer von 7 Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

10. zu § 19 (alt § 23)

§ 19 (bisheriger § 23 - Übergangsvorschriften) entfällt

Die Nummerierung der weiteren Paragraphen wird angepasst.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterburg, den 6. Oktober 2010

Dieter Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1 Verbandsatzung Mitgliedsgemeinden

1	Stadt Arendsee	für die Ortsteile	Arendsee, Dessau, Friedrichsmilde, Genzien, Gestien, Harpe, Höwisch, Kerkuhn, Kläden, Kleinau, Kraatz, Leppin, Lohne, Neulingen, Sanne, Schrampe, Thielbeer, Zehren, Ziemendorf, Zießau, Zühlen
2	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	für die Mitgliedsgemeinde	Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Hansestadt Werben (Elbe)
3	Stadt Bismark (Altmark)	für die Ortsteile	Badingen, Beesewege, Belkau, Büllitz, Darnewitz, Deetz, Dobberkau, Friedrichsfließ, Friedrichshof, Garlipp, Grassau, Grävenitz, Grünwulsch, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Klinke, Möllenbeck, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schönfeld, Schorstedt, Steinfeld (Altmark)
4	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	für die Ortsteile der Mitgliedsgemeinde Angern	Bertingen, Mahlwinkel, Ziberick
5	Klein Schwechten		
6	Hansestadt Osterburg (Altmark)		
7	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	für die Mitgliedsgemeinde	Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark), Zehrental
8	Hansestadt Stendal (Altmark)	für die Ortsteile	Arnim, Bindfelde, Börgitz, Buchholz, Charlottenhof, Dahlen, Dahrenstedt, Döbbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf

9 Stadt Tangerhütte

10 Stadt Tangermünde

für die Ortsteile

am Speck, Peulingen, Staats, Staffelde, Tornau, Uchtsprunge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Vollenschier, Welle, Wilhelmshof, Wittenmoor

Billberge, Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Köckte, Langensalzwedel, Miltern, Storkau (Elbe)

Stendal, den 29.10.2010

Jörg Helmuth



**Stadt Stendal - Tiefbauamt
-Der Oberbürgermeister-**

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Anliegerinformation zur Planung Bruchstraße in der Hansestadt Stendal

Die Hansestadt Stendal beabsichtigt den grundhaften Ausbau der Bruchstraße vom Kaufhaus Ramelow bis zur Kreuzung am Ostwall. Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet am **24.11.2010** eine Anliegerinformation statt.

**Ort: Rathausfestsaal
Beginn: 18:00 Uhr**

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 17.11.2010

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal-Tiefbauamt

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 01.11.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen Gebühren. Ausgenommen von dieser Gebührensatzung sind die kirchlichen Friedhöfe, sowie die Friedhöfe in den Ortsteilen Uchtsprunge, Klein Möringen und Welle.

2. Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt. Die Gebühren, die anlässlich der Bestattung dessen, dem eine Ehrengrabstätte zuerkannt wird, anfallen, trägt die Hansestadt Stendal.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
a. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,
b. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt.

2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Wird das Nutzungsrecht nicht ausgeübt, können auf Antrag die Gebühren rückerstattet werden, soweit die gebührenpflichtigen Leistungen noch nicht erbracht sind. Ein Anspruch auf eine Rückerstattung besteht nicht. Endet das Nutzungsrecht vorzeitig, wird die gezahlte Ge-

bühr nicht erstattet.

§ 4

Gebührentatbestand

Der Gebührentatbestand sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Ferner werden für die bei der Inanspruchnahme der Friedhöfe anfallenden Verwaltungstätigkeiten Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebährensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der zusätzlichen Leistungen der Hansestadt Stendal.

2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

1. Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebährensschuldner bedeuten würde und der Gebährensanspruch nicht durch die Stundung gefährdet erscheint.

2. Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falls unbillig wäre. Satz 1 gilt entsprechend für Stundungszinsen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stendal vom 14.12.2009 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 01.11.2010

i. V. A. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

I. Nutzungsrechte für Grabstätten (einmalige Gebühr)

Hier sind alle Leistungen des Friedhofes für die Dauer der Liegezeit enthalten, wie z.B. Unratabfuhr, Wassergeld, Beräumungen, Pflegeleistungen des Umfelds, Heckenschnitt, Sand- und Erdhügel herstellen, Reparaturen u.s.w.

In dieser Gebühr finden Pflege- oder Reinigungsleistungen auf oder an der Grabstelle keine Berücksichtigung (z.B. Unratbeseitigung von der Grabstelle, Bepflanzung u. Pflege des Grabes u.a.)

Für die Erteilung von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren pro Bestattung erhoben:

	Dauer/Jahre	EUR/Jahr	gesamt EUR
1. Reihengräber			
a) Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	25	13,00	325,00
b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	15	7,15	107,25
2. Wahlgrabstätten	30	30,18	905,40
3. Urnengräber			
a) Reihengräber	20	8,42	168,40
b) Wahlgräber	30	21,66	649,80
c) anonyme Urnengemeinschaftsanlage	50	5,11	255,50
d) halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage	50	5,11	255,50

Verlängerungen der Nutzungsrechte für Wahlgräber sind möglich. Bei Neu beerdigungen muss die Liegefrist laut Friedhofsatzung gewährleistet sein.

II. Beerdigungsleistungen

Für Dienstleistungen werden jeweils folgende Gebühren erhoben:

Art der Dienstleistung	Euro
1. Öffnen und Schließen der Gruft	
a) Reihengräber	86,92
b) Wahlgräber	117,60
c) Urnenreihengrab	51,13
d) Urnenwahlgrab	66,47
e) anonymes Urnengemeinschaftsgrab	51,13
f) halbanonymes Urnengemeinschaftsgrab	51,13
2. Gestellung eines Leichenwagens (Gespann)	76,69
3. Kranztransporte, Kapelle zur Stelle u. Abräumen	20,45
4. Träger Erdbestattung pro Person	20,45
5. Urnenpersonal	66,47
6. Kapelle und Kapellenwart (incl. Grundausstattung)	194,29
7. Kühlzelle pro Tag	17,90
8. Umbettung	
Erde	340,01
Urne	98,68
Urne (incl. Versand)	109,08

Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

2. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Vinzelberg (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung – GUBS) vom 24.10.2007

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 13.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Vinzelberg (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung – GUBS) vom 24.10.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 23 vom 14.11.2007, S. 139), zuletzt geändert durch die Satzung vom 24.02.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 6 vom 10.03.2010, S. 88) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ beträgt 10,6546 Euro/ha (0,00106546 Euro/m²) im Jahr.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 13.09.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung – GUBS-Tanger) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 13.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung – GUBS-Tanger) vom 14.12.2009 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 30.12.2009, S. 382 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Hansestadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung – GUBS-Tanger)“

2. In nachfolgenden Paragraphen werden die Worte „Stadt Stendal“ durch die Worte „Hansestadt Stendal“ ersetzt:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 1 Abs. 2; § 4 Abs. 2 und 4; § 7 Abs. 1 und 2; § 8; § 9 Abs. 1 und 2; § 10 Abs. 1 Nr. 2

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt 10,6546 Euro/ha (0,00106546 Euro/m²) im Jahr.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 13.09.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal - Tiefbauamt

17.11.2010

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Eisenbahnbauvorhaben "Eisenbahnüberführung Osterburger Straße in Stendal, km 6,088 der Strecke Stendal - Wittenberge (6401)" in der Gemarkung Stendal, Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Durchführung des Erörterungstermines
im Rahmen des
Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt für Träger öffentlicher Belange und private Einwender

am: 30. November 2010 um 10.00 Uhr

im: Rathaus der Hansestadt Stendal, kleiner Sitzungssaal
Markt 1 in 39576 Stendal

An den vorgenannten Terminen sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal - Planungsamt

Bekanntmachung

der Hansestadt Stendal - Planungsamt -

Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Uenglingen (Abrundungssatzung Uenglingen) gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung des Beschlusses der Abrundungssatzung Uenglingen

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 13.09.2010 die Satzung der Ortschaft Uenglingen über die Erschließung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Abrundungssatzung Uenglingen) beschlossen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683).

Die von der damaligen Gemeinde Uenglingen am 07.05.1991 beschlossene „Satzung der Gemeinde Uenglingen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Uenglingen“ (Abrundungssatzung) wurde durch Bescheid vom 09.08.1991 von der Bezirksregierung Magdeburg genehmigt.

Zur Inkraftsetzung der Abrundungssatzung wurde die Genehmigung der Abrundungssatzung gemäß der damaligen Hauptsatzung Uenglingen am 12.09.1991 bekannt gemacht.

Wegen des fehlenden Nachweises über die Veröffentlichung der damals gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Uenglingen soll die Abrundungssatzung Uenglingen aus Gründen der Rechtssicherheit nunmehr gemäß der rechtskräftigen Hauptsatzung der Hansestadt Stendal erneut bekannt gemacht werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Abrundungssatzung Uenglingen liegt in der Flur 4 und 5 der Gemarkung Uenglingen und umfasst folgende Flurstücke bzw. Flurstücksteile:

Nördlich der Chausseestraße (von Westen bis Osten)

- durch die westliche Grenze von Flurstück 44/4 in der Flur 4 und eine weitergeführte Linie über den Belkauer Weg (Flurstück 166/40 in der Flur 4) bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 43/15 in der Flur 4
- durch die westliche Grenze der Flurstücke 43/15 und 43/14 in der Flur 4
- durch die südliche Grenze der Flurstücke 43/17, 43/18, 43/23 und 255/43 in der Flur 4 und eine weitergeführte gerade Linie über die Wegfläche (Flurstück 38/1 in der Flur 4) bis zum Endpunkt in 20 m Tiefe auf dem Flurstück 35/1 in der Flur 4
- von dort durch eine südlich verlaufende Linie bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flur-

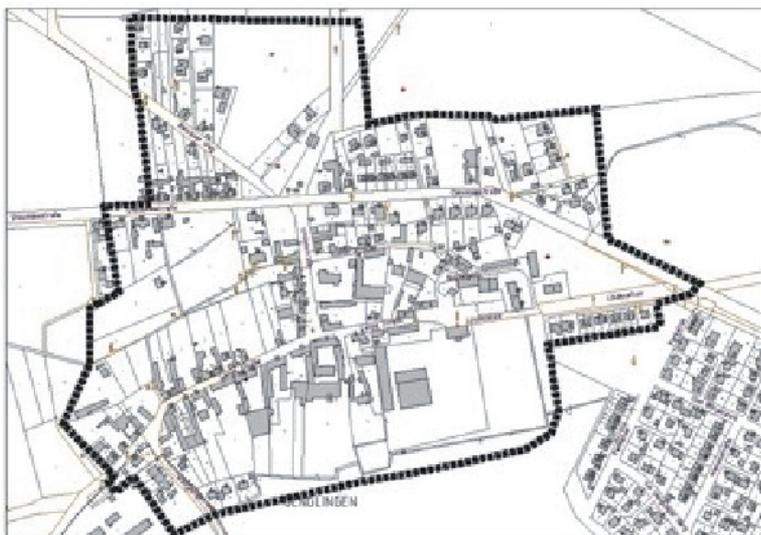
stückes 285/36 in der Flur 4

- vom oben genannten nordwestlichen Eckpunkt durch die westliche Grenze von Flurstück 285/36 in der Flur 4
- im Anschluss durch die südliche Grenze der Flurstücke 285/36 und 34/1 in der Flur 4 bis zu einem Endpunkt, der 130 m entfernt vom östlichen Eckpunkt des Flurstückes 61 in der Flur 4 liegt
- von dort durch eine rechtwinklig abknickende, südlich verlaufende Linie bis zur nördlichen Grenze von Flurstück 3 in der Flur 4
- von dort durch die nördliche Grenze von Flurstück 3 (Chausseestraße) in der Flur 4 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 378/2 in der Flur 4 und eine weitergeführte Linie über die Chausseestraße (Flurstück 3) bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 27/3 in der Flur 4

Südlich der Chausseestraße (von Osten nach Westen)

- von dort durch eine weiterführende Linie zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 10/207 in der Flur 4
- durch die östliche Grenze des Flurstückes in der Flur 4
- durch die südliche Grenze der Flurstücke 10/208 bis 10/199 sowie 10/228 bis 10/227 und eine weitergeführte gerade Linie bis zur östlichen Grenze von Flurstück 166 in der Flur 4
- durch die östliche und südliche Grenze von Flurstück 166 und eine weitergeführte Linie über den südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 134/3 in der Flur 4 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 11/2 in der Flur 5
- durch die westliche Grenze der Flurstücke 11/2, 76/11 und 77/11 in der Flur 5
- durch die südliche Grenze von Flurstück 80/1 in der Flur 5
- durch die westliche Grenze der Flurstücke 80/1, 5/3 und 5/1 in der Flur 5 sowie 136/3, 325/111, 111/1, 109/1, 301/92, 191 und 396/107 in der Flur 4
- durch die nördliche Grenze von Flurstück 396/107
- durch die westliche Grenze der Flurstücke 419/91, 418/91 und 344/68 (Chausseestraße) der Flur 4
- durch die nördliche Grenze von Flurstück 344/68 (Fortführung siehe Beschreibung nördlich der Chausseestraße).

Die folgende Karte ist Bestandteil der Abrundungssatzung Uenglingen.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)
 Gemarkung: Stendal
 Flur: 3
 Stand der Planunterlage: Oktober 2010
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch: LVermGeo LSA
 am: 2010
 Aktenzeichen: A18 T32179-2010.

Die Abrundungssatzung Uenglingen wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 2. Etage, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Stendal, 11.11.2010

K. Schmotz
 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in der Sitzung am 23.09.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen auf	3.794.600 Euro
die Ausgaben auf	4.288.700 Euro

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen auf	1.650.100 Euro
die Ausgaben auf	1.650.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.543.300 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2010 in einer gesonderten Satzung bereits wie folgt festgesetzt:

Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Beuster und Losenrade gemäß § 10 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 300 v.H. |

Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Geestgottberg und der Hansestadt Seehausen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 300 v.H. |

Hansestadt Seehausen, den 23.09.2010

Duffe
 Duffe
 Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises über die Anzeige der Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Hansestadt Seehausen erfolgte mit Schreiben vom 27.10.2010.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 155 i. V. m. § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 22.11.2010 bis 08.12.2010

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen(Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Hansestadt Seehausen, den 08.11.2010

Duffe
 Duffe
 Bürgermeister

VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung der Hansestadt Seehausen zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl LSA S. 383) i.V.m. §§ 104 ff. des Wassergesetzes des Landes Sach-

sen-Anhalt (WG LAS), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen, in der Sitzung am 14.10.2010 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Hansestadt Seehausen ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband Seege/Aland. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verband gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Städte und Gemeinden des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland haben auf der Grundlage der Verbandsatzung des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird nach dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Hansestadt Seehausen als Mitglied des Unterhaltungsverbandes, von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Hansestadt Seehausen legt den Flächenbeitrag, der ihr aus der ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entsteht, auf die Umlageschuldner um. (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides im Grundbuch als Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden, Grundstücks eingetragen ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Nutzer des Grundstückes ist. Nutzer ist, wer Pächter oder anderweitig Verfügungsberechtigter ist oder anderweitig Verfügungsgewalt über das Grundstück ausübt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 421 ff BGB).

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Verwaltungsakt, der in einem Bescheid mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit der die Hansestadt Seehausen am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis zur Einwohnerzahl der Hansestadt Seehausen zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Seehausen im Unterhaltungsverband beträgt nach der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 10 von Hundert.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung LSA).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes ist der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband. Seege/Aland

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2010 als Flächenbeitragssatz 11,70 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 4,99 Euro/Einwohner.

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den

beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden die beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland in der Hansestadt Seehausen zu Grunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Die Umlage kann in einem Betrag oder in Raten entrichtet werden. Die Höhe, die Anzahl der Raten und die Fälligkeit wird im Umlagebescheid festgelegt.

(3) Zinsen werden vom Umlageschuldner bei vollständiger Zahlung der jeweiligen Raten und Einhaltung dieses Zahlungsplanes nicht erhoben.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflichten und Mitwirkung

(1) nSind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen und die Unterlagen der Hansestadt Seehausen auszuhändigen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen. Diese erfolgt auf Grundlage des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Nutzung aller der Gemeinde, im Rahmen ihres Untersuchungsgrundsatzes, zugänglichen Erkenntnisquellen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Hansestadt Seehausen binnen einen Monats nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der veränderten Tatsachen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Hansestadt Seehausen ist berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor Ort durch Inaugenscheinnahme aufzuklären, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 der Umlagesatzung über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Hansestadt Seehausen zulässig.

(2) Die Hansestadt Seehausen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 11 I der Umlagesatzung genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steueramt, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 In Kraft, erstmalig für das Beitragsjahr 2010, gleichzeitig tritt die Satzung für die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, der Hansestadt Seehausen, vom 27.08.2009, der Gemeinde Schönberg, vom 26.05.2009, der Gemeinde Geestgottberg, vom 09.06.2009, der Gemeinde Losenrade, vom 22.06.2009 und der Gemeinde Beuster, vom 08.06.2009, außer Kraft.

Hansestadt Seehausen, den 14.10.2010



Duffe
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung

der Friedhofssatzung über die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen in der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) auf seiner Sitzung am 14.10.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderung

§ 7 Absatz 1 fällt weg

§ 7 Absatz 2 und 3 werden zu Absatz 1 und 2

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Eine Bestattung oder Beisetzung ist rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Tage vor dem vorgesehenen Bestattungstermin, bei der Gemeinde anzumelden.

§ 32 erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Beuster vom 29.07.2008 außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 20.05.2010 in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 14.10.2010

Duffe
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung

der Friedhofsgebührensatzung über die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Auf Grund der §§ 6, 44 (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) auf seiner Sitzung am 14.10.2010 folgende

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Änderung

§ 8 erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Beuster vom 29.07.2008 außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 20.05.2010 in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 14.10.2010

Duffe
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 24.06.2010 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996, in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat

der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Gebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 14.10.2010 folgende

1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Hansestadt Seehausen (Altmark) tritt rückwirkend zum 15.07.2010 in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 14.10.2010

E. Duffe
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 24.06.2010 (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung und dem § 5 des Kommunalen Abgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S.105), in der zur Zeit gültigen Fassung ,hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Gebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark) bestehend aus den Ortsteilen Hansestadt Seehausen(Altmark), Behrend, Beuster, Esack, Ostorf, Oberkamps, Unterkamps, Scharpenlohe, Wegenitz, Werder, Geestgottberg, Losenrade, Eickerhöfe, Steinfelde und Schönberg in seiner Sitzung am 14.10.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zur Zeit gültigen Fassung und dem § 5 des Kommunalen Abgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S.105), in der zur Zeit gültigen Fassung ,hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Gebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark) bestehend aus den Ortsteilen Hansestadt Seehausen(Altmark), Behrend, Beuster, Esack, Ostorf, Oberkamps, Unterkamps, Scharpenlohe, Wegenitz, Werder, Geestgottberg, Losenrade, Eickerhöfe, Steinfelde und Schönberg in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 14 erhält folgende Fassung:

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Straßenreinigung und den Winterdienst der

- a) Stadt Seehausen (Altmark) vom 13.12.2007
- b) Gemeinde Beuster vom 24.06.1997
- c) Gemeinde Losenrade vom 28.04.1997
- d) Gemeinde Schönberg vom 10.06.1997

außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Hansestadt Seehausen (Altmark) tritt rückwirkend zum 15.07.2010 in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 14.10.2010

E. Duffe
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Zehrental (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I 1953

S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 18,21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 29.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Zehrental, bestehend aus den Ortsteilen Bömenzien, Drösedel, Deutsch, Groß Garz, Gollensdorf, Jeggel und Lindenberg.

2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Zehrental.

§ 3

Straßenanliegergebrauch und sonstige Benutzung

1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Eingangsstufen, Aufzugsschächte;
- Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Briefkastenanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- die vorübergehende Lagerung von Gegenständen wie Brennstoffe, Kartoffeln oder Umzugsgut durch Anlieger auf Gehwegen, wenn mindestens 1 m Durchgangsbreite für die Fußgänger verbleibt und die Lagerung bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet ist;
- Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude;
- Wartehallen und andere Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr;
- Musizieren durch Straßenmusikanten ohne die Benutzung von Verstärkern oder Lautsprechern

2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, dies erfordern.

§ 5

Erlaubnisantrag

1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde Zehrental zu stellen. Im Erlaubnisantrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Gemeinde Zehrental kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen oder textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6

Erlaubnis

1) Die Erlaubnis wird befristet bis zu einem Jahr oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

5) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Flächen nach dem Ermessen der Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

6) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. In Fällen unerlaubter Sondernutzungen kann die Gemeinde Zehrental gemäß § 20 StrG LSA Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefähr-

det, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

2) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Kabel oder sonstige Revisionschächte sind frei zu halten. Ein Aufgraben des Straßenkörpers für die Aufstellung, Anbringung und Entfernung von Gegenständen bedarf der Zustimmung des Straßenbausträgers.

3) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.

4) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde Zehrental nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 8

Haftung, Ersatzanspruch

1) Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

2) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Gemeinde Zehrental keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9

Versagung und Widerruf

1) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung versagt werden.

2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

3)

- nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen;
- der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
- die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
- der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht zahlt.

§ 10

Gebühren

1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Zehrental in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

2) Das Recht der Gemeinde Zehrental, nach § 18 Abs. 4 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrG LSA und § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- einer nach § 6 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
- entgegen § 7 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
- entgegen § 7 Abs. 3 im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße nicht unverzüglich beseitigt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der ehemaligen Gemeinde Groß Garz vom 21.04.1997, mit der 1. Änderungssatzung vom 23.11.2009 außer Kraft.

Gemeinde Zehrental, den 29.10.2010

Uwe Seifert
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Zehrental (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. November 2010, Nr. 27

Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I 1953 S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und den §§ 18, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 29.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 4 der Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 250,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:

Antragsteller,
Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) für Sondernutzungen auf Zeit; bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf; erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01.;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt

war; mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.

d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde; mit deren Beginn.

2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in der Anlage. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

3) Nicht bezahlte Gebühren können durch Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Zehrental Stundung gewähren.

2) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht, ein öffentliches Interesse allein an der Sondernutzung reicht nicht aus. Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden.

§ 6 Gebührenfreiheit

Erfüllt eine Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Garz vom 12.05.1997 außer Kraft.

Zehrental, den 29.10.2010

Uwe Seifert
Bürgermeister




Anlage 1 zur Straßensondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Zehrental -Gebührentarif-

Anlage 1		Sondernutzungsgebühren					Bemerkungen
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	
1	Ortsfeste Verkaufsstände u.ä., je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00 €					
2	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, außer Weihnachtsbaumhandel, je m ² beanspruchter Straßenfläche				5,00 €		
3	Grabschmuck am Buß- und Bettag, Volkstrauertag u. Totensonntag				10,00 €		pro Standplatz
4	Weihnachtsbaumhandel je 30 m ²			20,00 €			
5	Vitrinen, Schaukästen u.ä., die mehr als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen		2,00 €				
6	Warenauslagen die mehr als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen, je m ² beanspruchter Straßenfläche		4,00 €				
7	Warenautomaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, pro Automat a) zum Verkauf alkoholischer Getränke und Tabakwaren b) sonstige Warenautomaten	100,00 € 80,00 €					
8	Tische und Sitzgelegenheiten, die zum Verzehr von Speisen oder Getränken aufgestellt werden, je m ²			1,00 €			
8.1	kurzfristige Aufstellung (bis zu 3 Tagen)			gebührenfrei			
9	freistehende Werbetafeln, die an der Stätte der Leistung abgebracht oder aufgestellt sind, wenn sie mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen		5,00 €				
10	sonstige freistehende Werbe- oder Hinweisschilder		7,00 €				
11	Werbeplakate bis 1 m ²			2,50 €			

Anlage 1		Sondernutzungsgebühren					Bemerkungen
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mindestens	
12	Fahrradständer als Werbeträger	20,00 €					lediglich der Name der Firma gilt nicht als Werbung
13	Fahrradständer ohne Werbung	gebührenfrei, aber erlaubnispflichtig					
14	bewegbare Sonnenschutzanlagen, die nicht zu Werbezwecken genutzt werden (Markisen, Sonnenschirme)	gebührenfrei					
15	Blumenkübel u.ä.	gebührenfrei					
16	Baubuden, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerung, Aufstellung u. Lagerung von Baumaschinen- und Geräten, je m ² beanspruchter Straßenfläche				0,20 €	2,00 €/Tag	
17	Umgrenzung von Flächen mit Bauzäunen, je m ² umgrenzte Fläche				0,20 €	2,00 €/Tag	
18	Bei Benutzung des Bauzaunes oder der Wagen und Geräte zu Werbezwecken, zusätzlich je m ² Werbefläche			2,00 €			
19	Maler-, Bau- und sonstige Gerüste je lfd. Meter beanspruchter Straßenfläche a) wenn frei für Fußgängerverkehr b) wenn Sperrung des Fußgängerverkehrs				0,20 € 0,30 €	2,00 €/Tag 3,00 €/Tag	
20	Containeraufstellung				5,00 €		
21	Aufstellen von Festzelten – je m ² beanspruchter Fläche						1,00 € / m ² pro Veranstaltung

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind, werden Gebühren in entsprechender Anwendung der infrage kommenden Tarifstellen festgesetzt

VerbGem Seehausen (Altmark)

Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Altmärkische Wische für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat **Altmärkische Wische** in der Sitzung am **13.09.2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen auf	798.400 Euro
die Ausgaben auf	883.500 Euro

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen auf	415.700 Euro
die Ausgaben auf	415.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 300 v.H. |

Altmärkische Wische, den 13.09.2010


Reinhardt
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises über die Anzeige der Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Altmärkische Wische erfolgte mit Schreiben vom 05.11.2010.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 155 i. V. m. § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 22.11.2010 bis 08.12.2010

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Altmärkische Wische, den 08.11.2010


Reinhardt
Bürgermeister

Hansestadt Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 53 Sondergebiet Photovoltaik „Solarkraftwerk Behrend“

Der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) hat am 24.06.2010 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 53 Sondergebiet Photovoltaik „Solarkraftwerk Behrend“ beschlossen.
Ein 1. Entwurf und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Planbereich befindet sich nördlich der Ortslage Behrend, umfasst eine Fläche von 23 ha und wird durch folgende Flächen begrenzt:

im Norden durch Wald- und Ackerflächen,
im Osten durch die Straße Seehausen – Behrend,
im Süden durch Wald- und Ackerflächen,
im Westen durch die Bahnlinie Wittenberge-Stendal.

Der Entwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

24.11.2010 bis 31.12.2010

zu jedermanns Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Ordnungsamt, Sachgebiet Bau der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Schwibbogen 1a öffentlich aus.

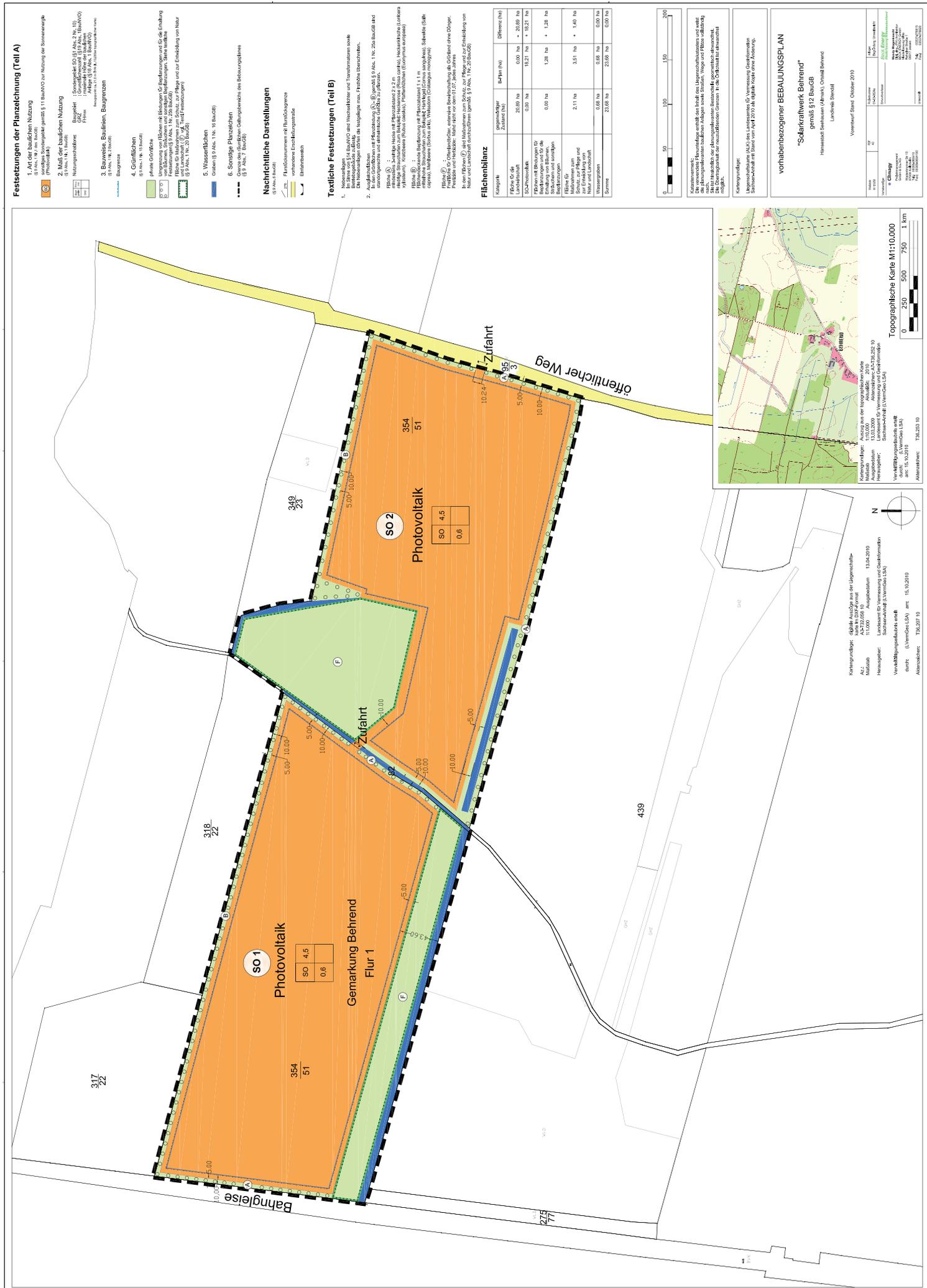
Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen/Altmark vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind während der Auslegungsfrist abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung

über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Seehausen, den 08.11.2010

[Handwritten Signature]
Duffe
Bürgermeister



Wasserverband Stendal-Osterburg

Nachtragswirtschaftsplan 2010 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2010

Die Verbandsversammlung hat am 6.10.2010 folgenden Nachtragswirtschaftsplan 2010 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.280.000	11.878.000	19.158.000
Ertrag	7.280.000	10.858.000	18.138.000
Jahresergebnis	-	- 1.020.000	- 1.020.000

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 12.632.000 Euro (+ 1.323.000 Euro). Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.412.000 Euro (+ 237.000 Euro) und auf die Abwasserentsorgung 9.220.000 Euro (+ 1.086.000 Euro). Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan 2010 für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA je-weils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 6.10.2010 beschlossene Nachtragswirtschaftsplan 2010 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Nachtragswirtschaftsplan 2010 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2010 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 20.12.2010 bis 30.12.2010 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 7.10.2010



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl LSA S. 758) in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) geltenden Fassung i.V.m. Art. 1 § 2 NKHR LSA vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21.09.2010 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2011 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan			
die Erträge	1.299.300	Eur	
die Aufwendungen	1.299.300	Eur	
der Jahresgewinn	0	Eur	
der Jahresverlust	0	Eur	
2. Finanzplan			
die Einnahmen	350.500	Eur	
die Ausgaben	350.500	Eur	
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
	0	Eur	

4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsmächtigungen	0	Eur	
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000	Eur	
6. Umlage pro Einwohner	0	Eur / Einwohner	
7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2014			
	2012	1.325.400	Eur
	2013	1.330.600	Eur
	2014	1.332.600	Eur
8. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Vermögensplanes bis 2014			
	2012	912.000	Eur
	2013	359.500	Eur
	2014	363.000	Eur
9. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2011			
	Beschäftigte	5	Stellen
10. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2011 unverändert auf 3,48 Euro/m³ festgesetzt.			

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2011

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal angezeigt. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt liegt der Wirtschaftsplan vom 18.11.2010 bis zum 26.11.2010 zur Dienstzeit beim Wasserverband Bismark in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Bismark, den 21.09.2010



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

08.11.2010

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die
Gemarkung Uchtspringe
Flur(en) 1-6
in der Stadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat.

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 01.12.2010 bis 31.12.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr
Di 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

08.11.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Uchtsprünge
Flur(en) 1-6
in der Stadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung und die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung teilweise (Flur 1, 3 und 6) ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01.12.2010 bis 31.12.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

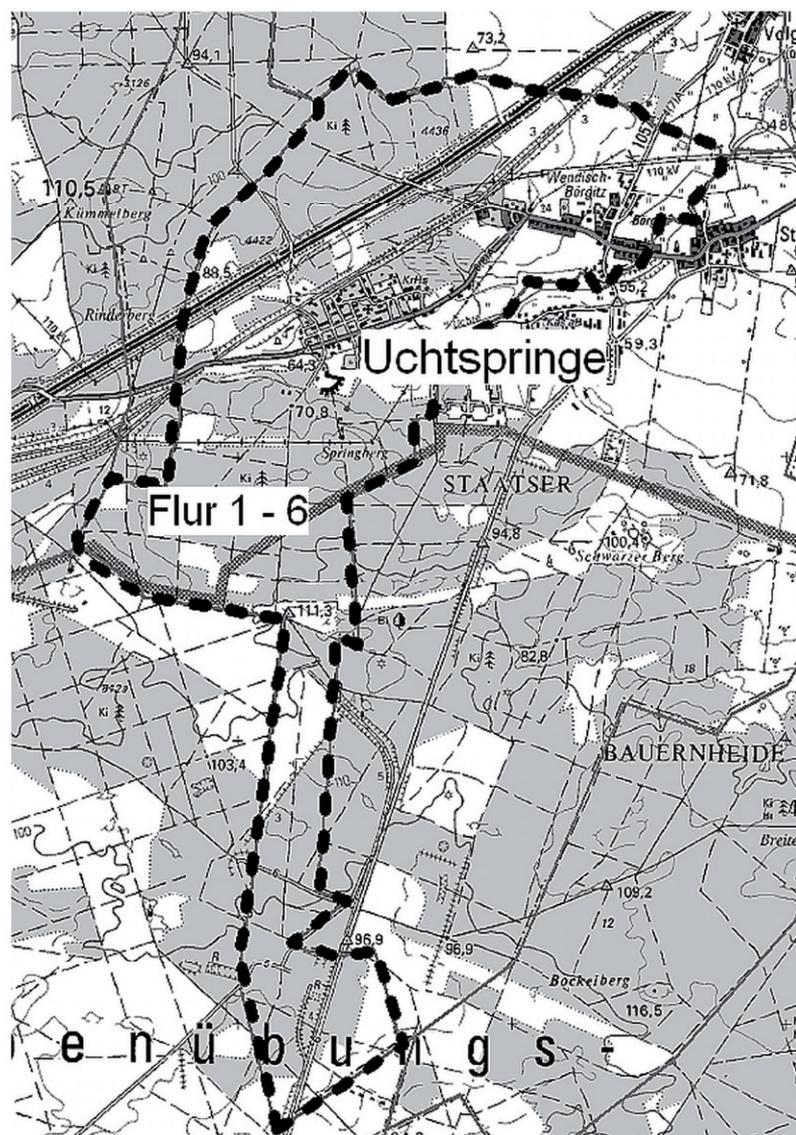
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebietsgrenze Gemarkung: Uchtsprünge



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31